

<b>Satzungsbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muechere@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.02.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2641/04</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.03.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Ronsdorf</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.03.2004</b>	<b>Umweltausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>11.03.2004</b>	<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>16.03.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Barmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.03.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>24.03.2004</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>24.03.2004</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>29.03.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe Umsetzung der FFH - Richtlinie in der Landschaftsplanung</b>		

### Grund der Vorlage

Zur Umsetzung der Flora – Fauna – Habitat (FFH) – Richtlinie in der örtlichen Landschaftsplanung ist eine Änderung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe erforderlich.

### Beschlussvorschlag

- Die von den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) (T 01/01OF – T II 54/01OF) im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 27 c Landschaftsgesetz (LG) NRW vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe werden entsprechend der in Anlage 1 (Bedenken und Anregungen) im einzelnen aufgeführten Beschlussvorschlägen der Verwaltung beschlossen.  
Die sich aufgrund der Behandlung der Bedenken und Anregungen ergebenden textlichen Änderungen werden in den Entwurf zum Landschaftsplan übernommen.
- Der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe mit den textlichen Änderungen zu den Naturschutzgebieten und zu der Festsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Regionale 2006 wird als Satzung beschlossen

## **Unterschrift**

Bayer

## **Begründung**

Für das Wuppertaler Stadtgebiet wurden von der Landesregierung zwei Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. der Flora - Fauna - Habitat (FFH) - Richtlinie über die Bundesregierung an die Europäische Kommission gemeldet.

Dies ist zum einen das Gelpe- und Saalbachtal und zum anderen die Wupper östlich Wuppertals.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind nun aufgefordert, die FFH - Richtlinie in der örtlichen Landschaftsplanung umzusetzen. Für die FFH - Gebiete müssen, gem. einer Aufforderung durch die Staatskanzlei, im Landschaftsplan Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Da sich das FFH Gebiet Gelpe und Saalbach auf Wuppertaler Stadtgebiet mit dem Naturschutzgebiet „Fließgewässersystem Gelpe-/Saalbachtal“ deckt, ist eine zusätzliche Festsetzung von Naturschutzgebieten nicht erforderlich. Im Landschaftsplan Gelpe ist jedoch der Schutzzweck und der Festsetzungstext für das Naturschutzgebiet Fließgewässersystem Gelpe-Saalbachtal entsprechend den Vorschriften der FFH - Richtlinie zu ändern. Aufgrund der Größe des FFH - Gebietes Gelpe und Saalbach und der damit verbundenen großen Zahl an Grundstückseigentümern ist auch hier ein vereinfachtes Änderungsverfahren nicht durchführbar.

Gem. eines Erlasses der Landesregierung vom 31.01.2001 und Artikel 4 Absätze 3 und 4 der FFH - Richtlinie, ist die Änderung des Landschaftsplanes bis zum 05.06.2004 abzuschließen.

Im Rahmen der Regionale 2006 ist von den drei bergischen Großstädten beabsichtigt, ein Gemeinschaftsprojekt „Regionale Wanderwege“ umzusetzen. Der Hauptweg soll von Solingen Unterburg bis Clemenshammer führen. Durch den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gelpe werden mehrere Zugangswege führen. Dieses Projekt wird als Ziel in den Landschaftsplan Gelpe aufgenommen.

Zu den Änderungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe erfolgte vom 15.09.2003 bis zum 15.10.2003 die öffentliche Auslegung mit der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange.

Die im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen sind in der Anlage 1 im einzelnen behandelt und mit einem Beschlussvorschlag der Verwaltung versehen.

Zu den Änderungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe sind keine grundsätzlichen ablehnenden Bedenken eingegangen.

## **Zu 2.**

Folgende Änderungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe erfolgen durch den Satzungsbeschluss.

### **Naturschutzgebiet „Fließgewässersystem Gelpe – /Saalbachtal“:**

Für das Naturschutzgebiet Gelpe-/Saalbachtal wird der Schutzzweck um den besonderen Schutz der Erlen- Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (Prioritärer FFH – Lebensraum),

den Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, den Hainsimsen-Buchenwald und der Groppe als eine besondere Art von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH – Richtlinie festgesetzt.

Als besondere Gebote werden im Naturschutzgebiet Gelppe – Saalbach zum einen die Erhaltung und Entwicklung der Erlen- Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/ Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Berichtspflicht in einem 6 - jährigen Turnus zum Zustand des FFH – Gebietes mit Mitteilungen über durchgeführte und geplante Maßnahmen.

erweitert.

Zum anderen werden als besondere Gebote für die Fließgewässer mit Unterwasservegetation die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B: Edelkrebs und Eisvogel) entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fliessgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- Vermeidung von Trittschäden,
- Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

ergänzt.

Für den Erhalt der Groppe ist der Schutz und die Entwicklung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit steiniger Sohle erforderlich.

Darüber hinaus werden als besondere Gebote für die Hainsimsen-Buchenwälder die Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in den verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von Flächen auf geeigneten Standorten, die nicht mit bodenständigen Gehölzen bestanden sind (vor allem im weiteren Umfeld von Quellbereichen und Bachläufen).

ergänzt.

Die untere Forstbehörde ist aufgefordert für die Waldbereiche sog. Sofortmaßnahmen im Rahmen von Waldpflegeplänen vorzubereiten und umzusetzen. Hierdurch entstehende Bewirtschaftungsnachteile privater Waldbesitzer werden durch entsprechende, zur Verfügung stehende Mittel entschädigt.

In dem Festsetzungstext für das Naturschutzgebiet erfolgt zu dem Punkt Befreiungen die Ergänzung, dass bei Vorhaben in bzw. an FFH – Gebieten unabhängig von der Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz (LG) NRW eine Prüfung auf FFH – Verträglichkeit gem. den Verwaltungsvorschriften des MUNLV vom 26.04.2000 und dem § 48d LG NRW erforderlich ist.

### **Regionale 2006:**

Im Rahmen der Umsetzung des Regionale 2006 Projektes „Regionale Wanderwege“ sollen auch im Gelpetal Zugangswege zu dem Hauptweg, der von Solingen–Unterburg bis Clemenshammer führt, optimiert werden.

Hierzu werden folgende Maßnahmen als Punkt 5.2 unter 5. Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

- Optimierung von vorhandenen Wegen (Belagserneuerung, Bachquerungen, an wenigen Stellen Ausbau)
- Entschlammung historischer Teiche
- Wiederherstellung historischer Wege
- Biotopsicherung
- Punktueller Freistellen von Aussichtspunkten
- Beschilderungen

Die Maßnahmen können nicht im Detail festgesetzt werden, da sich das Projekt „Regionale Wandererlebniswege“ sich noch in der Planungsphase befindet. Vor Durchführung der geplanten Maßnahmen ist zu prüfen, ob hierbei ein Eingriff gem. § 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW vorliegt bzw. ob eine Beeinträchtigung des FFH – Gebietes ausgeschlossen werden kann.

### **Zeitplan**

Gem. eines Erlasses der Landesregierung vom 31.01.2001 und Artikel 4 Absätze 3 und 4 der FFH - Richtlinie, ist die Änderung des Landschaftsplanes bis zum 05.06.2004 abzuschließen.

### **Anlagen**

Übersicht über die Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Offenlage

